

Silvia Schnyder und Myriam Jost

## Der Nachteilsausgleich: Ein Schritt in Richtung inklusiver Schule

### Zusammenfassung

Die Wurzeln des Nachteilsausgleichs befinden sich in der gesetzlichen Verankerung und Ausweitung der schulischen Integration einerseits und der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung andererseits. Der Nachteilsausgleich gilt somit als wichtiger Bestandteil der Integration und als Schritt in Richtung einer inklusiven Schule. Er bezweckt, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Er umfasst eine Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen / Prüfungen stattfinden. Hingegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Der Artikel beschreibt die Umsetzung des Nachteilsausgleichs in der Schweiz sowie die grössten damit verbundenen Herausforderungen.

### Résumé

La compensation des désavantages puise ses racines dans les bases légales régissant l'intégration scolaire d'une part, et l'égalité des personnes en situation de handicap d'autre part. Elle constitue de ce fait un élément important de l'intégration et un pas vers une école inclusive. La compensation des désavantages consiste en la neutralisation ou la diminution des limitations occasionnées par un handicap. Elle désigne l'aménagement des conditions dans lesquelles se déroulent un apprentissage ou examen et non une adaptation des objectifs de scolarisation/formation. Le présent article décrit l'état d'avancement de sa mise en œuvre en Suisse ainsi que les principaux défis auxquels elle se trouve confrontée.

### Einführung

Obwohl noch kaum unter dem Begriff Nachteilsausgleich bekannt, ist die Praxis der Anpassung des Unterrichts oder von Prüfungen an sich nichts Neues. Neu ist jedoch die Notwendigkeit, den Nachteilsausgleich auf das gesamte Bildungssystem auszudehnen und ihn allen betroffenen Personen zugänglich zu machen. Denn der Nachteilsausgleich entspringt nicht nur einem tatsächlich vorhandenen Bedürfnis, sondern stellt sogar eine gesetzliche Verpflichtung dar, und dies auf allen Bildungsebenen. In der Praxis gibt es viele Initiativen auf der Ebene von einzelnen Schulgemeinden, Kantonen bzw. des Bundes (was die tertiäre Bildung betrifft). Diese Vorgehensweisen gestatten schon jetzt, dass eine Person mit einer Behinderung während des Unterrichts oder

Prüfungen von Massnahmen wie dem Gebrauch von Hilfsmitteln oder dem Anspruch auf zusätzliche Zeit profitieren kann. Der Nachteilsausgleich stellt darum ein wichtiges Instrument der schulischen Integration dar. Er kann der Regelschule neue Wege und Handlungsmöglichkeiten eröffnen, damit diese inklusiver werden kann.

Um das Konzept des Nachteilsausgleichs und die damit verbundenen Herausforderungen verstehen zu können, möchten wir zuerst den Kontext, der die Klärung und die Verbreitung der Thematik notwendig machte, darstellen. Es folgen die Definition und die gesetzlichen Grundlagen dieses Konzeptes. Nach einer Bestandsaufnahme schliesst der Artikel mit einigen Reflexionen zur optimalen Implementation in der Praxis auf der einen und der wünschenswerten

Weiterentwicklung des Konzepts auf der anderen Seite.

### Kontext

In den letzten Jahren hat sich die Vision einer inklusiven und offenen Schule für alle auf internationaler Ebene durchgesetzt. Um sich in Richtung dieses Ideals zu bewegen, hat sich die integrative Tendenz ausgeweitet. Was grundsätzlich als ethische Diskussion begonnen hat, erscheint nun als eine vielgestaltige Realität. In der Schweiz zeigt sich die schulische Integration ebenfalls auf verschiedenste Arten, da die einzelnen Kantone für die Organisation der Schule und damit auch für den Einbezug der Kinder mit Behinderungen<sup>1</sup> oder mit besonderen Bedürfnissen<sup>2</sup> verantwortlich sind. Alle Kantone müssen das übergeordnete Recht, d. h. die Bestimmungen zur Sonderschulung in der Bundesverfassung, berücksichtigen. Dazu gehören namentlich Art. 19 BV zum Anspruch auf Grundschulunterricht für alle und Art. 62 BV zur ausreichenden Sonderschulung für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bis zum 20. Altersjahr. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) ist ein wichtiger Schritt in Richtung sozialer und besonders schulischer Integration getan worden. Denn obwohl die Schule in das Hoheitsgebiet der Kantone gehört, aufer-

legt das BehiG den Kantonen gewisse Verpflichtungen bei der Ausgestaltung des Grundschulunterrichts für Kinder mit Behinderungen. Artikel 20 BehiG präzisiert, dass die Kantone dafür sorgen müssen, dass «behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.» Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat), in Kraft seit 2011, nimmt diese Forderung wieder auf und präzisiert, dass die beigetretenen Kantone «die Integration der Kinder und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf in der Regelschule fördern» (Art. 1, Abs. b) und dass «integrative Lösungen separierenden Lösungen vorzuziehen sind, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation» (Art. 2, Abs. b). Ein Beitritt zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) würde diese Stossrichtung der bisherigen gesetzlichen Grundlagen noch bekräftigen<sup>3</sup>.

Unter dem Einfluss der gesetzlichen Verankerung der schulischen Integration ei-

<sup>1</sup> Wir reden hier von Lernenden, welche von einer organisch-/funktionellen Beeinträchtigung betroffen sind (Störung oder Behinderung im medizinischen Sinn).

<sup>2</sup> Dieser Begriff umfasst alle Schüler und Schülerinnen, welche aufgrund von Fremdsprachigkeit, Migration, Behinderung, Störung, soziale Benachteiligung usw. eine besondere Betreuung benötigen.

<sup>3</sup> Am 21. Juni 2013 hat der Nationalrat die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention durch die Schweiz klar gutgeheissen. Das Dossier geht nun an den Ständerat.

nerseits und der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung andererseits hat sich der Aufgabenbereich der Regelschule also auf die Lernenden mit einer Behinderung oder mit besonderen Bedürfnissen im Sinne einer inklusiven Schule für alle ausgeweitet. Konkret kann die Schulung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder mit einer Behinderung auf zwei verschiedene Arten geschehen:

- Die Schulung *mit* individualisiertem Lehrplan<sup>4</sup> beinhaltet eine Anpassung der Lernziele an die Möglichkeiten des oder der Lernenden. Sie wird angestrebt, wenn die betroffene Person nicht über die Fähigkeiten verfügt, die vorgegebenen Ziele des Lehrplans zu erreichen. Das Ziel einer solchen Integration ist vor allem ein soziales: Der Schüler bzw. die Schülerin hat die Möglichkeit, die Schule gemeinsam mit den Kindern des Quartiers zu besuchen und gleichzeitig von angemessener Unterstützung zu profitieren. Diese kann sonderpädagogische Massnahmen, Logopädie, Psychomotorik oder zusätzliche Angebote beinhalten. Die Verantwortung dieser Betreuung obliegt den kantonalen Behörden für Sonderpädagogik oder einer vom Kanton dafür bestimmten Stelle.
- Die Schulung *ohne* individualisierten Lehrplan betrifft Lernende mit einer Behinderung (im juristischen oder medizinischen Sinne des Begriffs: Sinnes- oder Körperbehinderung, Dyslexie, Au-

tismus-Spektrum-Störung usw.), welche intellektuell in der Lage sind, dem regulären Lehrplan zu folgen und dessen Ziele zu erreichen. Die betroffene Person braucht dazu jedoch entsprechend ihrer Bedürfnisse eine Anpassung der Bedingungen, unter denen das Lernen / die Prüfung stattfindet. Da diese Kinder dem Regellehrplan folgen, unterstehen sie darum der Regelschule. Die Zusammenarbeit mit dem Sonderschulwesen muss in den meisten Kantonen noch definiert werden.

Bei dieser zweiten Gruppe Lernender, geschult ohne individualisierten Lehrplan, reden wir von Nachteilsausgleich.

#### **Definition und gesetzliche Grundlagen Nachteilsausgleich**

Generell betrachtet, dient der Nachteilsausgleich dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen / Prüfungen stattfinden. Hingegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung. Personen mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit<sup>5</sup> respektiert wird.

<sup>4</sup> Je nach Kanton oder Ausbildungsebene werden verschiedene Begriffe verwendet: individualisierter Lehrplan, besonderer Lehrplan, individuelle Lernziele usw.

<sup>5</sup> Verhältnismässigkeitsprinzip: Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis zum Aufwand steht, insbesondere: a. zum wirtschaftlichen Aufwand (Art. 11 Abs. 1, lit. a BehiG).

Konkret werden die Massnahmen des Nachteilsausgleichs der Person mit einer Behinderung entsprechend den jeweiligen besonderen Bedürfnissen zugesprochen. Sie können Folgendes beinhalten:

- Zusprechung von Hilfsmitteln (Braille-Zeile, PC) oder einer Assistenzperson (Übersetzer in Gebärdensprache, Sekretariatsperson)
- Anpassung der Lern- und Prüfungsmedien (Bereitstellung von Grafiken, Taschenrechner, Rechtschreibprogramm)
- Verlängerung der Zeit, um eine Aufgabe zu erfüllen (z. B. 1/3 zusätzliche Zeit für Person mit Dyslexie)
- Anpassung des Raums (separater Raum, gewohnter Arbeitsplatz für Prüfung)

Auf gesetzlicher Ebene belegen die folgenden Artikel der Bundesverfassung sowie des BehiG das Recht auf Nachteilsausgleich.

*Bundesverfassung vom 18. April 1999*

Art. 8 Rechtsgleichheit

<sup>1</sup> Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

<sup>2</sup> Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Gemäss diesem Artikel sind Personen mit einer Behinderung im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes (Art. 8 Abs. 1 BV) und des Diskriminierungsverbotes (Art. 8 Abs. 2 BV) benachteiligt, wenn sie rechtlich oder tatsächlich anders behandelt werden. Dabei werden sie ohne sachliche Rechtfertigung schlechter

gestellt als Personen ohne Behinderung oder es fehlt eine unterschiedliche Behandlung, die zur tatsächlichen Gleichstellung notwendig wäre (Riemer-Kafka, 2012, S. 71).

*Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002*  
Art. 2

<sup>5</sup> Eine *Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung* liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden;
- b. die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind.

Der hier erwähnte Artikel beschreibt konkret die verschiedenen Formen der Benachteiligung, mit welchen Personen mit einer Behinderung während ihrer Ausbildung konfrontiert sein können.

Der rechtliche Anspruch auf Nachteilsausgleich basiert auf der Ebene des Bundesrechts. Der Nachteilsausgleich ist in den gesetzlichen Grundlagen der Volksschule der einzelnen Kantone nach unseren Kenntnissen<sup>6</sup> nicht explizit erwähnt. Wie bereits erklärt, sind die Kantone zwar für die Organisation ihrer schulischen Systeme verantwortlich, sie müssen jedoch das übergeordnete Recht und damit die Prinzipien der Nicht-Diskriminierung sowie der Beseitigung von Benachteiligungen, beschrieben in

<sup>6</sup> Unter Vorbehalt möglicherweise in Kürze in Kraft tretender Gesetze.

der Bundesverfassung sowie im BehiG, beachten. Um die Benachteiligung von Lernenden mit Behinderung zu vermindern, sind die Kantone darum angehalten, im Rahmen der obligatorischen Schule kurz- oder langfristig ihre Vorgehensweisen anzupassen und adäquate Massnahmen umzusetzen.

### Umsetzung des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich wird in einigen Kantonen bereits umgesetzt, sei dies auf der Ebene obligatorische Schule, Sek II oder tertiäre Bildung. Auf der Ebene der Berufsbildung wird die praktische Umsetzung durch die Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Berufsbildung und die Erwähnung des Nachteilsausgleichs (BBG, 2002, Art. 3, lit. c) unterstützt. Das damalige BBT (heute SBF<sup>7</sup>) hat den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen weiter in einem Merkblatt geregelt und damit die Umsetzung des Nachteilsausgleichs im tertiären Bereich konkretisiert. Ein ausführlicher Bericht des SDBB<sup>8</sup> zum Thema Nachteilsausgleich in der Berufsbildung mit der Beschreibung der einzelnen Behinderungsarten sowie möglicher Nachteilsausgleichsmassnahmen wurde im August 2013 publiziert und den verschiedenen Kreisen der Berufsbildung vorgestellt. Es obliegt nun den zuständigen Instanzen, dem Nachteilsausgleich anhand von Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen einen obligatorischen Charakter zu verleihen.

Im Bereich der obligatorischen Schule sind verschiedene Initiativen und Diskussio-

nen in den einzelnen Kantonen zu verzeichnen. Im Bewusstsein, dass ein Informationsbedarf bezüglich Nachteilsausgleich vorhanden ist, hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) die Stiftung SZH beauftragt, einerseits allgemeine Informationen zum Thema Nachteilsausgleich und andererseits Informationen zu den einzelnen Behinderungsarten zur Verfügung zu stellen.

### Bestandsaufnahme

Um den Auftrag der EDK zu erfüllen, wurde in einer ersten Phase ein Frage-Antwort-Katalog (FAQ) erarbeitet und 2011 online gestellt. Die zweite Phase ist in Bearbeitung. Zunächst wurde eine Umfrage bei den verschiedenen Dienststellen der Kantone (Sonderschulwesen, Sek II, Regelschule) durchgeführt. Dadurch konnten die verschiedenen Dokumente zum Nachteilsausgleich, die im Zusammenhang mit Nachteilsausgleich

*Es obliegt nun den zuständigen Instanzen, dem Nachteilsausgleich anhand von Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen einen obligatorischen Charakter zu verleihen.*

in den einzelnen Schulen, Gemeinden oder Kantonen auf dem Niveau obligatorische Schule und Gymnasium angewandt werden, gesammelt werden. Die ersten Resultate gestatten bereits jetzt die Feststellung, dass etwa ein Dutzend Kantone das Vorgehen des Nachteilsausgleichs (teilweise ohne explizite Nennung des Begriffs) für den Bereich obligatorische Schule (zehn Kantone für den Bereich Mittelschule) regeln. Einige dieser Dokumente gelten jedoch nur für bestimmte Behinderungsarten wie z. B. Dyslexie oder Sinnesbehinderungen. Etwa gleich viele

<sup>7</sup> Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF

<sup>8</sup> Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB

Kantone berufen sich beim Thema Nachteilsausgleich auf die allgemeinen kantonalen Richtlinien wie z. B. das Sonderschulkonzept. Ausgehend von den verschiedenen Dokumenten lassen sich einige Gemeinsamkeiten in den Bereichen obligatorische Schule und Mittelschule feststellen:

- Grundsätzlich sind die Erziehungsberechtigten für die Meldung des Bedarfs an Nachteilsausgleich zuständig. Teilweise geschieht dies auch durch die verantwortliche Lehrperson.
- Üblicherweise ist bei der Antragstellung eines Nachteilsausgleichs ein Gutachten einer Fachinstanz notwendig.
- Der Ablauf bei der Antragstellung zum Nachteilsausgleich sowie das Aushandeln der jeweiligen Massnahmen geschehen gewöhnlich in Absprache der beteiligten Personen wie Eltern, Lehrperson, SHP usw. Oft enden die Abmachungen zum Nachteilsausgleich in einer schriftlichen Vereinbarung, deren Inhalt regelmässig überprüft wird (z. B. anlässlich des Schulischen Standortgesprächs).

Nur den Bereich Mittelschule betreffend:

- Die Frist zur Hinterlegung des Gesuchs für Nachteilsausgleich wird oft erwähnt. In der Regel muss das Gesuch vor Schuljahresbeginn, spätestens im Verlauf des 1. Semesters beim Rektorat deponiert werden.
- Ein Gesuch für Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen muss zwei bis sechs Monate (je nach Kanton) im Voraus bei der Maturitätskommission hinterlegt werden.

Aktuell werden die Informationsblätter zu den einzelnen Behinderungsarten durch das SZH redigiert. Diese beinhalten Angaben zur Art der Behinderung, Auswirkungen auf Un-

terricht und Prüfungssituationen und spezifische Massnahmen zum Nachteilsausgleich.

### **Konklusion, aktuelle Fragen und Perspektiven**

Ausgehend von den Resultaten unserer Umfrage und im Hinblick auf die aktuellen Bewegungen möchten wir gern ein paar Überlegungen anstellen. Diese betreffen Aspekte einer wirksamen und gerechten Umsetzung des Nachteilsausgleichs auf der einen und die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Konzeptes in Richtung inklusiver Schule auf der anderen Seite.

#### **Klare Definition des Konzeptes**

Für eine koordinierte Umsetzung des Nachteilsausgleichs hat eine klare und weit geteilte Definition, was Nachteilsausgleich bedeutet und was nicht, erste Priorität. Wesentliche konzeptuelle Unterschiede sind bei den einzelnen Definitionen feststellbar, z. B. was das Thema Notenschutz oder den Vermerk des Nachteilsausgleiches im Zeugnis betrifft. Ein Notenschutz, d. h. eine Befreiung von der Benotung in bestimmten Fächern, ist unserer Meinung nach grundsätzlich nicht mit dem Nachteilsausgleich vereinbar. Eine solche Praxis hätte Konsequenzen auf die Berufsaussichten der betroffenen Personen und bedarf darum einer dringenden Reflexion.

#### **Verbreitung des Konzeptes**

Neben der Definition des Konzeptes gilt seine anschliessende Verbreitung als unabdingbares Element. Vielen Fachpersonen aus der Bildung ist die Existenz des Nachteilsausgleichs bzw. der gesetzliche Anspruch darauf unbekannt. Eine klare Information müsste durch eine Einführung in die Thematik während der Grundausbildung sowohl der Schulischen Heilpädagogen als

insbesondere auch der Regellehrpersonen stattfinden, da der Nachteilsausgleich zum Bereich Regelschule gehört.

### **Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschule**

Eine Zusammenarbeit zwischen Regelschule und Sonderschule wird somit unausweichlich: Die Berücksichtigung jeder Behinderung in ihrer Einzigartigkeit, die Analyse der jeweiligen Bedürfnisse und die Organisation der Massnahmen gewinnen an Wert, wenn sie mit Fachpersonen aus dem Bereich Behinderung diskutiert werden.

### **Koordination der Umsetzung**

Die gesammelten Dokumente und die vielen Initiativen zeigen auf, dass das Thema in den meisten Kantonen aktuell ist. Obwohl die Bereitschaft zur Einführung von Konzepten zum Nachteilsausgleich, welche den betroffenen Lernenden die notwendigen Bedingungen zusichern, vorhanden ist, beschränken sich die Anstrengungen oft nur auf schulhausinterne, weniger auf regionale oder kantonale Richtlinien. Darum besteht eine der grössten Herausforderungen der Umsetzung des Nachteilsausgleichs in seiner guten Koordination. Diese garantiert nicht nur Gerechtigkeit zwischen den einzelnen Schulen oder Kantonen, sondern auch zwischen den verschiedenen Ausbildungsebenen: Was einem Schüler oder einer Schülerin in einer Schule eines Kantons zugesprochen wird, sollte logischerweise auch in einer anderen Schule desselben oder eines anderen Kantons zugesprochen werden. Ausserdem macht es keinen Sinn, Nachteilsausgleichsmassnahmen nur für die obligatorische Schule und nicht für die Sek II zu treffen. Schliesslich beinhaltet eine gute Koordination auch die interne Organisation und Zusprechung von

Ressourcen in finanzieller sowie personeller Hinsicht. Jede Situation in ihrer Einzigartigkeit, die auf das Individuum abgestimmten Massnahmen und die Begleitung der Lernenden und ihrer Lernwege erfordern Zeit und Flexibilität.

### **Ethische Fragen**

Entstehen können ausserdem ethische Fragen, z. B. nach der Vermeidung der Benachteiligung der unauffälligeren, aber leistungsschwachen Mitschüler und Mitschülerinnen der Klasse: Was müsste für Lernende unternommen werden, welche nicht von Nachteilsausgleich profitieren, weil sie «zu wenig behindert» sind? Wo befindet sich die Grenze zwischen Behinderung/Störung und Normalität? Berechtigt diese Abgrenzung den Anspruch auf Nachteilsausgleich? In welche Richtung muss das Konzept weiterentwickelt werden, damit die Prinzipien einer inklusiven Schule berücksichtigt werden?

Konzeptionierung und Umsetzung des Nachteilsausgleichs sind ohne Zweifel notwendige Bemühungen, aber delikat. Sie erfordern die richtige Kombination zwischen Standardisierung und Individualisierung, wie uns die Praxis tagtäglich zeigt: Standardisierung insofern, um die Brauchbarkeit und den Einsatz des Nachteilsausgleichs zu gewährleisten. Individualisierung dahingehend, eine Korrektur einer unausgeglichene Situation vorzunehmen, ohne ins Gegenteil zu verfallen, d.h. die anderen Lernenden zu benachteiligen.

### **Literatur**

BBT (2011). *Merkblatt: Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen*. Bern: BBT.

Riemer-Kafka, G. (2012). *Juristische Handreichung für die Sonderpädagogik*. Bern: Edition SZH/CSPS.

Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (2013). Bericht Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen in der Berufsbildung. Bern: SDBB. ([www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch))



lic. phil. Silvia Schnyder  
[silvia.schnyder@szh.ch](mailto:silvia.schnyder@szh.ch)



M.A. Myriam Jost-Hurni  
[myriam.jost@cspss.ch](mailto:myriam.jost@cspss.ch)

*Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen*  
*SZH/CSPS*  
*Speichergasse 6*  
*3000 Bern 7*

## Impressum

**Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 19. Jahrgang, 9/2013**  
**ISSN 1420-1607**

### Herausgeber

Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)  
Haus der Kantone  
Speichergasse 6, CH-3000 Bern 7  
Tel. 031 320 16 60, Fax 031 320 16 61  
[szh@szh.ch](mailto:szh@szh.ch), [www.szh.ch](http://www.szh.ch)

### Redaktion und Herstellung

[redaktion@szh.ch](mailto:redaktion@szh.ch)  
Chefredaktion: Martin Sassenroth  
Redaktion und Koordination: Martin Sassenroth, Silvia Brunner Amoser, Silvia Schnyder  
Rundschau und Dokumentation: Thomas Wetter  
Layout: Monika Feller

### Erscheinungsweise

jeweils in der ersten Woche des Monats  
(mit 1–2 Doppelnummern pro Jahr)

### Redaktionsschluss

6 Wochen vor Erscheinen

### Inserate

[inserate@szh.ch](mailto:inserate@szh.ch)

Annahmeschluss: 10. des Vormonats;  
Preise: ab CHF 220.– exkl. MWSt;  
Mediadaten unter [www.szh.ch/zeitschrift](http://www.szh.ch/zeitschrift)

### Auflage

3000 Exemplare (WEMF-bestätigt)

### Druck

Ediprim AG, Biel

### Jahresabonnement

Schweiz CHF 76.90 (inkl. MWSt);  
Ausland CHF 84.00

### Einzelnummer

Schweiz CHF 8.20 (inkl. MWSt);  
Ausland CHF 8.00, plus Porto  
Preise Kollektivabonnemente: auf Anfrage

### Abdruck

erwünscht, bei redaktionellen Beiträgen jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion.

### Hinweise

Der Inhalt der veröffentlichten Beiträge von Autoren und Autorinnen muss nicht mit der Auffassung der Redaktion übereinstimmen.

Informationen zur Herstellung von Artikeln erhalten Sie unter [www.szh.ch/zeitschrift](http://www.szh.ch/zeitschrift)

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website [www.szh.ch](http://www.szh.ch)